

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik an der Universität Leipzig

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 29. September 2006 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studiums erreicht wurden:

- fach- und berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich kunstpädagogischer Tätigkeit im Bereich der Freizeitgestaltung und im Bereich unterschiedlicher medialer Vermittlungsformen von Kunst, insbesondere unter dem Aspekt der Entwicklung eigenständiger Konzepte und interdisziplinärer Lösungsansätze,
- Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten,
- selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfaßt betreute Praktikumszeit von sechs Wochen die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 4 Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studenten über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Student/in nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuß entsprechend § 21 Abs. 5 S. 3 SächsHG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch).

Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der Student nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erteilt oder die Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Kunstpädagogik kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik an der Universität Leipzig eingeschrieben ist und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann.

- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Abs. 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

Soweit Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) zu erbringen sind, ergeben sich die Art der zu erbringenden Prüfungsvorleistung sowie deren Zuordnung zu einer Prüfung aus der Anlage zu Prüfungsordnung.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.

- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen nach § 11 gebracht werden.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/in gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem/r Prüfer/in in Gegenwart eines/er sachkundigen Beisitzers/in (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf führt der Beisitzer ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

(4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/in im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfungskandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

(3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine(n) dritte(n) Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

(4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/in deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Hausarbeiten, künstlerische Studienarbeiten, künstlerische Projektarbeiten und Praktikumsberichte.
- (2) Für Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungsdauer 4 Wochen.
- (3) Eine künstlerische Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation einer künstlerischen Leistung. Die Dauer beträgt 20 Minuten. Das Konzept der Arbeit ist schriftlich zu fassen (Bearbeitungsdauer: 3 Wochen) und die künstlerischen Ergebnisse sind digital zu dokumentieren.
- (4) Mit einer künstlerischen Projektarbeit wird die Fähigkeit zur Teamarbeit bei der Entwicklung, Realisierung und Präsentation von künstlerischen Konzepten nachgewiesen. Eine Projektarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation von 20 Minuten und einer schriftlichen Fassung des Konzeptes (Bearbeitungsdauer: 3 Wochen) sowie der digitalen Dokumentation der Ergebnisse als Gruppenleistung.
- (5) Das sechswöchige angeleitete Praktikum im Umfang von 200 Stunden (zusätzlich Praktikumsbericht gemäß Absatz 2, zusammen 10 LP) in einer berufsfeldspezifischen Einrichtung erfolgt in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit vor dem sechsten Semester. Es soll im Zusammenhang mit einem berufsfeldspezifischen Schwerpunktmodul stehen.

Der Praktikumsbericht umfasst das Protokoll des Praktikumsverlaufs, die Dokumentation von Ergebnissen und Erfahrungen sowie die Bewertung der gewonnenen Einsichten in das spezifische Berufsfeld. Er soll ca. 6000 Wörter umfassen (ca. 20 Seiten). Er ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums am Institut für Kunstpädagogik abzugeben.

Für die Bewertung des Praktikumsberichtes gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

Dem Praktikumsbericht ist eine kurze schriftliche Einschätzung der Arbeit des Praktikanten durch die Leitung der Einrichtung beizufügen.
- (6) § 8 Abs. 2 bis 4 und § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten sämtlicher Modulprüfungen und der dreifach gewichteten Bachelorarbeit.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem in der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(6) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der /die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/in die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der/die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) selbst nicht ausgeglichen werden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/in dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Wahlfach endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, sofern kein Ausgleich nach Abs. 3 erfolgt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches ausgeglichen werden. Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ausgeglichen werden.
- (4) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang Kunstpädagogik erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Kunstpädagogik an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.

(5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, insbesondere den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern/innen werden nur Professoren/innen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt.

Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/innen bestellt werden. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer eine entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-praktischen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend im sechsten Semester. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen und kann als wissenschaftliche oder künstlerisch-praktische Arbeit angefertigt werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Kunstpädagogik relevanten Bereich tätig ist.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Betreuer. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungskandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist fristgemäß 23 Wochen nach Ausgabe des Themas im Prüfungsamt, die künstlerische Bachelorarbeit ist in vorgenannter Frist beim Betreuer abzugeben.

(7) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter und in digitaler Form fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der Prüfungskandidat an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Umfang der wissenschaftlichen Bachelorarbeit bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 9000 Wörter (ca. 30 Seiten) betragen. Abweichungen sind nach Rücksprache mit dem Betreuer zulässig.

(8) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern selbstständig bewertet, von denen einer der Betreuer der Bachelorarbeit sein soll. Die Endnote der wissenschaftlichen Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht bestanden“. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Die Bewertung der wissenschaftlichen Bachelorarbeit ist dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(9) Die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit soll auf der Grundlage eines auszuweisenden künstlerischen Konzeptes eine Werkgruppe aus ca. fünf bis zehn Arbeiten umfassen bzw. in einem adäquaten Gesamtwerk bestehen. Die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit wird in einer 60-minütigen Verteidigung präsentiert. Dazu können durch den zuständigen Prüfungsausschuss weitere Prüfer bestellt werden. An der Verteidigung können die Mitglieder des Instituts für Kunstpädagogik teilnehmen. Die Note wird dem Kandidaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit im Anschluss an die Verteidigung nach Beratung der Prüfer bekannt gegeben. Der Kandidat hat an Eides statt zu versichern, dass er die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit selbständig erstellt hat, soweit sich dies nicht aus der Form der Arbeit ergibt.

(10) Der Kandidat hat die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit in digitaler Form zu dokumentieren und im Archiv des Institutes für Kunstpädagogik zu hinterlegen. Die künstlerisch-praktische Bachelorarbeit kann als Ganzes oder in Teilen nach Festlegung der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten bis zu zwei Jahren im Original am Institut für Kunstpädagogik verbleiben.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/ in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

(3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/der Prüfungskandidaten/in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.

(5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Zuständigkeiten

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

(1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

(1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Kunstpädagogik beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.

(2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs - einschließlich des Bereiches der Schlüsselqualifikationen - und des Wahlbereichs statt.

(3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Kernfach (120 LP)			Wahlbereich (60 LP)
Pflichtmodule und ggf. Wahlpflichtmodule des Kernfaches (insgesamt 80 LP)	Bachelorarbeit (10 LP)	Schlüsselqualifikationsmodule (30 LP)	
		<ul style="list-style-type: none"> • fachbezogene Module (20 LP) • fakultätsübergreif. Module (10 LP) 	

Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP inklusive der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Der Wahlbereich (WB) umfasst 60LP, die aus dem Angebot der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, der Theologischen Fakultät sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden können.

(4) Die Module 03-KUP-0101, 03-KUP-0102, 03-KUP-0103, 03-KUP-0104, 03-KUP-0105, 03-KUP-0106, 03-KUP-0314 und das Praktikum sind Pflichtmodule; von den Modulen 03-KUP-0207, 03-KUP-0208, 03-KUP-0209, 03-KUP-0210, 03-KUP-0211, 03-KUP-0212, 03-KUP-0315 ist mindestens ein Modul zu wählen, von den Modulen 03-KUP-0313 und 03-KUP-0316 ist ebenfalls mindestens ein Modul zu wählen.

(5) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind. Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der Schlüsselqualifikationen trifft die Ordnung über die Schlüsselqualifikationen.

§ 27 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B. A.)

§ 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2006/07 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 16. Mai 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 26. September 2006

(2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium am 29. September 2006 genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den ...

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in der Anlage zur Prüfungsordnung:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter: Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges
Bachelor of Arts Kunstpädagogik**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
03-KUP-0101 Basismodul I: Bildende Kunst und ihre Vermittlung	1.	P	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Eigenart und Struktur bildnerischer Werke und Prozesse" (2SWS)					Hausarbeit	1	
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Einführung in die Geschichte der bildenden Kunst" (2SWS)							
Vorlesung mit Projektunterricht "Einführung in die Kunstpädagogik mit Projektunterricht (Ferienprojekt)" (2SWS)					Projektarbeit	1	
03-KUP-0102 Fachnahe Schlüsselqualifikation I Basismodul II: Methoden der künstlerisch-praktischen und wissenschaftlichen Arbeit im Kontext der Kunstpädagogik	1.	P	1				10
Übung "Malerei/Grafik/Transklassische Verfahren" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
Übung "Plastik/Objekte" (3SWS)							
Seminar "Einführung in die Methoden wissenschaftlicher Arbeit in der Kunstpädagogik" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	
03-KUP-0103 Basismodul III: Ausgewählte kunstpädagogisch relevante Strategien der künstlerisch-praktischen Arbeit	1.	P	1				10
Übung "Prinzip Collage" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
Übung "Prinzip Zufall" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
03-KUP-0104 Basismodul IV: Bildsprachliche Grundlagen der Kunstpädagogik	2.	P	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Sprache der Formen und Farben als Medium bildnerischer Prozesse" (2SWS)					Hausarbeit	1	
Seminar mit Übungsanteil "Sprache des Designs - Schrift als visualisierte Sprache" (2SWS)							
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Bildsprache in der Ontogenese" (2SWS)					Klausur 90 Min.	1	

03-KUP-0105 Basismodul V: Geschichtliche und rezeptionspraktische Aspekte der bildenden Kunst	2.	P	1				10
Vorlesung "Kunstgeschichte im Überblick" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Theorie und Geschichte des Produkt-Designs" (2SWS)					Hausarbeit	1	
Seminar mit Übungsanteil "Theorie und Praxis der Kunstrezeption" (2SWS)							
03-KUP-0106 Basismodul VI: Kunstproduktion und -rezeption im kunstpädagogischen Kontext	2.	P	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Aspekte der Kunstproduktion und -rezeption in der kunstpädagogischen Arbeit" (2SWS)					Hausarbeit	1	
Übung "Bildnerische Vorbereitung kunstpädagogischer Praxis" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
Wahlpflichtplatzhalter 1–7 (mindestens 1 aus 03-KUP-0207, 03-KUP-0208, 03-KUP-0209, 03-KUP-0210, 03-KUP-0211, 03-KUP-0212 oder 03-KUP-0315; verbleibende 6 Module können ersetzt werden mit Modulen aus dem Wahlbereich)	3.–5.	P	1				70
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation 2	5./6.	P	1				10
Wahlpflichtplatzhalter 8 (03-KUP-0313 oder 03-KUP-0316)	5./6.	P	1				10
03-KUP-0314 Vertiefungsmodul I: Aspekte der Kunstgeschichte	5.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Ausgewählte Probleme der Kunst des Mittelalters und der frühen Neuzeit" (2SWS)							
Vorlesung "Ausgewählte Probleme der Kunst der Neuzeit" (2SWS)							
Vorlesung "Ausgewählte Probleme der Kunst der Moderne und der Gegenwart" (2SWS)							
Fachnahe Schlüsselqualifikation 3: Praktikum	6.	P	1		Praktikumsbericht	1	10
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Kunstpädagogik

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
03-KUP-0207 Schwerpunktmodul I: Erkundungen und Experimente zu Farbe, Form und Material	3.	WP	1				10
Übung "Farbwelten" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
Übung "Buchillustration und Plakat" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
Übung "Papierschöpfen/Papierobjekte" (2SWS)							
03-KUP-0208 Schwerpunktmodul II: Kunstpädagogische Arbeit im außerschulischen Bereich/Freizeitbereich	3.	WP	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Eigenart und Entwicklung der künstlerischen Kreativität" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Projektseminar "Kunstpädagogische Praxis im außerschulischen Bereich/Freizeitbereich" (3SWS)					Projektarbeit	1	
03-KUP-0209 Schwerpunktmodul III: Kunstpädagogische Arbeit mit Behinderten	3.	WP	1				10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Therapeutische Aspekte der Kunstpädagogik" (2SWS)					Mündliche Prüfung 20 Min.	1	
Seminar mit Übungsanteil "Therapeutisch orientierte Verfahren in der kunstpädagogischen Arbeit mit Behinderten- Praktische Übungen/ Konzeptentwicklung" (2SWS)					Projektarbeit	1	
Projektseminar "Praxis der kunstpädagogischen Arbeit mit Behinderten" (2SWS)							
03-KUP-0210 Schwerpunktmodul IV: Künstlerische Aktion und Interaktion	4.	WP	1				10
Übung "Multimediale Aktion" (2SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
Übung "Konzeptuelle und kontextuelle künstlerische Praxis als Interaktion" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
03-KUP-0211 Schwerpunktmodul V: Präsentation und Vermittlung künstlerischer Leistungen	4.	WP	1				10
Seminar mit Übungsanteil "Museumspädagogische Konzepte und Projekte" (2SWS)					Künstlerische Projektarbeit	1	
Übung "Ausstellungspraxis in der künstlerischen Studiengalerie" (3SWS)							
Projektseminar "Gestaltung digitaler Kataloge und museumspädagogischer Materialien" (3SWS)					Künstlerische Projektarbeit	1	

03-KUP-0212 Schwerpunktmodul VI: Künstlerische Arbeit mit modernen Medien im Kontext der Kunstpädagogik	4.	WP	1				10
Übung "Digitale Bildbearbeitung und Website Gestaltung" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
Übung "Corporate Identity und Corporate Design" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
03-KUP-0313 Schwerpunktmodul VII: Bildende Kunst zwischen Realität und Inszenierung	5.	WP	1				10
Übung "Fotografie und Fotomontage" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
Übung "Objektkunst und Rauminstallation" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
03-KUP-0315 Vertiefungsmodul II: Musik und bildende Kunst	5.	WP	1		Künstlerische Projektarbeit	1	10
Vorlesung "Einführung in die Musikpädagogik" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Einführung in die musikalische Gruppenimprovisation" (2SWS)							
Seminar mit Übungsanteil "Inhaltliche und strukturelle Parallelen von Musik und bildender Kunst" (2SWS)							
03-KUP-0316 Vertiefungsmodul III: Künstlerische Aktivitäten im Außenraum	6.	WP	1				10
Übung "Künstlerische Landschaftsstudien" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	
Übung "Künstlerische Installation im Außenraum" (3SWS)					Künstlerische Studienarbeit	1	